

26.09.2022

Antrag auf Anerkennung als Praxisanleitung gemäß § 10 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) in der aktuellen Fassung

Liebe Hebammen,

wir freuen uns sehr, dass Sie sich für die Anerkennung als Praxisanleitung interessieren und damit den so dringend benötigten „Hebammennachwuchs“ in Schleswig-Holstein begleiten und unterstützen möchten. Seit dem 01.01.2020 ist nun das neue Gesetz über das Studium und den Beruf der Hebamme in Kraft. Um die Qualifikation von Praxisleiter*innen gemäß § 10 Absatz 1 HebStPrV nachzuweisen, müssen folgende Unterlagen in geeigneter Weise beim Landesamt für soziale Dienste eingereicht werden:

1. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme/Entbindungspfleger“	Urkunde als einfache Kopie bzw. PDF*
2. Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in dem jeweiligen Einsatzbereich z.B. durch Arbeitgeberbescheinigung	Einfache Kopie bzw. PDF*
3. Eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden	Einfache Kopie bzw. PDF*
4. Kontinuierliche berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich	Einfache Kopie bzw. PDF*

Zusätzlich werden folgende Nachweise benötigt:

- | | |
|---|--------------------------|
| 5. Bescheinigung über die Dauer der Tätigkeit als Praxisleiter (Anlage 1) | Einfache Kopie bzw. PDF* |
| 6. Bei Namensänderung nach Ausstellung der Urkunde ist ein Nachweis darüber (z.B. Eheurkunde) notwendig | Einfache Kopie bzw. PDF* |

*wenn ernste und begründete Zweifel an der Echtheit der Nachweise bestehen, behält sich das LAsD vor, eine beglaubigte Kopie nachzufordern.

Zunächst wird geprüft, ob Sie der Ausnahmeregelung nach § 59 i.V.m § 10 HebStPrV zugeordnet werden können.

„§ 59 Ausnahmeregelung zur Praxisanleitung

(1) Auf Personen, die am 31. Dezember 2019 als praxisleitende Person tätig sind oder auf der Grundlage des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zur Praxisanleitung ermächtigt worden sind, ist § 10 Absatz 1 **Nummer 2 und 3 nicht anzuwenden.**

(2) Die Ermächtigung oder Tätigkeit als praxisleitende Person im Sinne des Absatzes 1 ist gegenüber der zuständigen Behörde in geeigneter Form nachzuweisen.“ (HebSt-PrV).

Können Sie der **Ausnahmeregelung** zugeordnet werden, müssen Sie nur die Nachweise der Nr. 1, 4, 5 und 6 einreichen.

Können Sie **nicht der Ausnahmeregelung** zugeordnet werden, müssen Sie alle Nachweise, die auf Seite 1 genannt wurden, einreichen.

Der Nachweis der **berufspädagogischen Fortbildung** ist entweder per E-Mail an: pa-heb@lasd.landsh.de oder postalisch dem LASD zuzusenden.

Art der Fortbildung:

- Es sind **ausschließlich solche berufspädagogischen Fortbildungen** gemeint (wie z.B.: Evidenzbasierte Praxis; Theorien der Kommunikation; Problemorientiertes Lehren und Lernen; Methodik; Didaktik; Soziale Aspekte in der Lehre; Vielfalt in Praxis und Lehre; Bedside-teaching), die thematisch in einen Gesundheitsberuf eingebunden werden können. **Fachliche Fortbildungsstunden werden nicht als berufspädagogische Fortbildung anerkannt.**
- Die **Praxisversammlungen der Universität zu Lübeck**, welche einmal pro Semester stattfinden, können im Rahmen von bis **zu 12 Stunden im Jahr auf die berufspädagogischen Fortbildungsstunden angerechnet** werden. Dabei sollen die Praxisversammlungen insbesondere berufspädagogische (OSCE Prüfungsformat, Lehre, Praxisanleitung, Simulation etc.) Inhalte umfassen. Die Teilnahme an **Simulationsprüfungen** wird im Rahmen von bis **zu 6 Stunden im Jahr auf die berufspädagogischen Fortbildungsstunden angerechnet.**

Zeiteinheit:

- In Absprache mit der Fachaufsicht wurde die **Zeiteinheit Stunde** folgendermaßen ausgelegt: Da der Gesetzgeber keine Festlegung getroffen hat, ist es rechtlich weder zu beanstanden, wenn 45 Minuten angesetzt werden, noch wenn es 60 Minuten sind. In der Folge sieht der Gesetzgeber eine Grundqualifikation mit 300 Unterrichtsstunden a **45 Minuten als ausreichend** an, um Praxisanleiterinnen die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten zu vermitteln. Dies gilt auch für die berufspädagogischen Fortbildungen.

Bescheinigungen:

- Die Pflicht zu kontinuierlichen berufspädagogischen Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 HebStPrV) **beginnt mit der Tätigkeit als Praxisanleitung.** Die Dauer der Tätigkeit als Praxisanleitung ist **nach Anlage 1 von den Arbeitgebern oder verantwortlichen Praxiseinrichtungen zu bescheinigen**, wenn diese beginnt.
- Die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1-3 HebStPrV müssen vor Feststellung der Befähigung zur Praxisanleitung vorliegen. Das bedeutet, dass die Hebammen, **vor der Tätigkeit als Praxisanleitung die geforderten Unterlagen beim LasD einreichen.** Daraufhin bekommt die Hebamme einen Bescheid und kann als Praxisanleitung arbeiten.

- Hebammen, die bereits als Praxisanleitung tätig sind, müssen noch die **Bescheinigung über die Dauer der Tätigkeit als Praxisanleiter (Anlage 1)** einreichen, damit ein Bescheid erstellt werden kann.

Zeiträume/Nachweispflichten:

- Das Jahr **2020** wird, aufgrund der Corona Pandemie und der damit einhergehenden versagten Möglichkeit berufspädagogische Fortbildungen zu besuchen, **nicht mitgerechnet**. Der **Beginn der Nachweise berufspädagogischer Fortbildungen ist somit der 01.01.2021**. Von der Möglichkeit, dass die Länder den Zeitraum der berufspädagogischen Fortbildungen gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 HebStPrV verlängern, wird Gebrauch gemacht. Somit sind bis zum **31.12.2023 mind. 72 Stunden berufspädagogische Fortbildungsstunden** nachzuweisen, wenn die Person zur der Zeit als Praxisanleitung tätig (gewesen) ist.
- Von der Möglichkeit der **Verlängerung des Zeitraumes** berufspädagogischer Fortbildungen wird für alle Personen Gebrauch gemacht, die die **Tätigkeit als Praxisanleitung bis zum 31.12.2022 beginnen**. Die Stunden der berufspädagogischen Fortbildung sind dementsprechend zu erhöhen (mind. 72 Stunden).
- Für Personen, die mit der **Tätigkeit als Praxisanleitung ab dem 01.01.2023 beginnen, gilt der jährliche Nachweis der berufspädagogischen Fortbildungen**. Folglich müssen diese Personen dann bis zum 31.12.2023 mind. 24 Stunden berufspädagogische Fortbildungsstunden (BPF) nachweisen.

Beispiele:

Beginn 01.01.2020→ bis zum 31.12.2023 mind. 72 Stunden BPF

Beginn 01.01.2021→ Bis zum 31.12.2023 mind. 72 Stunden BPF

Beginn 01.01.2022→ bis zum 31.12.2024 mind. 72 Stunden BPF

Beginn 01.01.2023→ bis zum 31.12.2023 mind. 24 Stunden BPF

Beginn 01.01.2024→ bis zum 31.12.2024 mind. 24 Stunden BPF

Der Zeitraum zur Vorlage der Nachweise wird auf 12 Monate festgelegt, der Bescheid über die Bescheinigung als Praxisanleitung wird mit einer Gültigkeit von 15 Monaten ausgestellt, damit dem LAsD genügend Zeit zur Prüfung der eingereichten Unterlagen eingeräumt wird.

Weitere Vorgaben/ Voraussetzungen:

- **Zeiten, in der die Hebamme nicht als Praxisanleitung tätig ist, haben keinen Einfluss auf die Qualifikation der Praxisanleitung**. In diesen Zeiten **entfällt die kontinuierliche berufspädagogische Fortbildungspflicht** gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 HebStPrV. Die Fortbildungen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 HebStPrV müssen lediglich in der Zeit besucht werden, in der die Hebamme auch als Praxisanleitung tätig ist. Es müssen **keine Nachweise über Zeiten, in denen die Praxisanleitung nicht ausgeübt wird** (Beschäftigungsverbot, Erziehungszeiten, Auslandsjahr, Arbeitslosigkeit usw.) vorgelegt werden. Es ist jedoch notwendig, die **Bescheinigung über die Dauer ihrer Tätigkeit als Praxisanleitung (Anlage 1)** einzureichen.
- Arbeitet die Hebamme länger als 1 Jahr als Praxisanleitung und es werden **nicht (ausreichend)** berufspädagogische Fortbildungsstunden nachgewiesen, entscheidet das LasD in einer **Einzelfallprüfung** über eine **Fristverlängerung**, um die entsprechenden berufspädagogischen Fortbildungsstunden einzureichen. Wird der Nachweis der berufspädagogischen Fortbildungsstunden innerhalb der Frist **nicht nachgereicht, wird die Feststellung der Befähigung zur Praxisanleitung widerrufen**. Die Hebamme darf dann **bis zum Nachweis der Fortbildungsstunden nicht mehr als Praxisanleitung tätig sein**.
- **Personen, die mehr als 24 Stunden im Jahr berufspädagogische Fortbildung ableisten:** Das „Mehr“ über die 24 Stunden hinaus kann nicht mit in das nächste Jahr herübergezogen und angerechnet werden, da im § 10 Abs. 1 Nr. 4 HebStPrV steht „Mindestens 24 Stunden“.

- **Personen, die unter die Ausnahmeregelung nach § 59 i.V.m § 10 HebStPrV fallen:** Für Personen, die unter die Übergangsregelung nach § 59 fallen, beginnt die Pflicht zu kontinuierlichen berufspädagogischen Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 HebStPrV) ebenfalls mit **Beginn der Tätigkeit als Praxisanleitung.**

Mit freundlichen Grüßen

Jessica Klafke